

Daß die Pfaffen
 sich von altem
 Brauch und Gewohnheit
 nicht gelassen haben,
 den Römern.

halten und brauchen soll, von
 dem wir wollen, daß die Pfaffen
 und andere obige sich von al-
 tem ohne findung zu lassen
 und zu schreiben nicht in dem ganz
 frey und offen stehen sollen.
 Es ist firman dem andern. daß
 wir von obigen empfien. Haben
 zu dem Domburg von Simo-
 nis und Jude der heiligen
 Geistes Rathen Anno Domini
 XV. C. und im letzten Auguste
 das Gungung in dem Geistes Rathen
 und das Befundung im XXXI.
 Jahren.

126.

Regis Vladislai Mandatum
 Das der Landvoigt zu allen
 Zeiten die Leutigen von Land und
 Städten haben solle etc: 1501



Wir Wladislaus von Gottes Gnade
 der zu Prag und Böhmen
 König, Marggraf zu Mähren
 und Herzog in Teschen etc:

Da
 Otai
 fuf
 Da
 so
 in
 von